
Finanzhaushaltsgesetz für die Bezirke und Gemeinden (FHG-BG) ¹

(Änderung vom ...)

Der Kantonsrat des Kantons Schwyz,

nach Einsicht in Bericht und Vorlage des Regierungsrates,

beschliesst:

I.

Das Finanzhaushaltsgesetz für die Bezirke und Gemeinden vom 30. Mai 2018² wird wie folgt geändert:

Haupttitel vor § 47a (neu)

VII. Gebühren (neu)

§ 47a (neu) 1. Allgemeines
a) Gegenstand der Abgabe

¹ Gebühren werden von den Bezirken und Gemeinden, im Rahmen ihrer Autonomie, erhoben für:

- a) Amtshandlungen der Verwaltung der Bezirke und Gemeinden (Verwaltungsgebühren);
- b) die Benützung von öffentlichen Sachen oder Einrichtungen (Benützungsgebühren);
- c) die Erteilung von Konzessionen (Konzessionsgebühren).

² Die Bestimmungen finden Anwendung, soweit nicht nach Bundesrecht, Staatsverträgen oder besonderen Erlassen des Kantons sowie der Bezirke und Gemeinden eine abweichende Regelung gilt.

§ 47b (neu) b) Gebührenpflicht

¹ Gebührenpflichtig ist, wer eine Amtshandlung veranlasst oder verursacht oder eine öffentliche Sache oder Einrichtung benützt.

² Sind mehrere Personen gebührenpflichtig, haften sie solidarisch.

§ 47c (neu) 2. Gebührenbemessung
a) Kostendeckungsprinzip

¹ Gebühren werden so bemessen, dass der Gesamtertrag die Gesamtkosten des betreffenden Verwaltungszweiges nicht übersteigt.

² Abweichend davon kann bei Benützungs- und Konzessionsgebühren, die kostenunabhängig sind, der Gesamtertrag die Gesamtkosten übersteigen.

§ 47d (neu) b) Äquivalenzprinzip

Bei der Gebührenbemessung werden insbesondere der Aufwand für die Amtshandlung, die Bedeutung der Angelegenheit und der Nutzen für die gebührenpflichtige Person berücksichtigt.

§ 47e (neu) c) Rechtsgleichheitsgebot

¹ Gebühren sind nach dem Grundsatz der Rechtsgleichheit zu bemessen.

² Für Personen, die ihren Wohnsitz ausserhalb des Bezirks bzw. der Gemeinde haben, können höher angesetzt werden:

- a) Konzessionsgebühren, die kostenunabhängig sind;
- b) Benützungsgebühren, sofern sich infolge der Benützung durch auswärtige Personen höhere Kosten ergeben oder die öffentliche Sache oder Einrichtung aus allgemeinen Steuermitteln mitfinanziert wird.

§ 47f (neu) d) Gebührentarife

¹ Der Bezirks- oder Gemeinderat erlässt unter Vorbehalt von § 12 Abs. 1 Bst. b des Gesetzes über die Organisation der Gemeinden und Bezirke vom 25. Oktober 2017³ (Gemeindeorganisationsgesetz, GOG) die Gebührentarife.

² Es kann ein Pauschalbetrag festgelegt, ein Gebührenrahmen mit einem Mindest- und Höchstansatz erlassen oder die Bemessung nach Zeitaufwand oder anderen Kriterien vorgesehen werden.

³ Wenn eine Amtshandlung einen besonders grossen bzw. besonders kleinen Aufwand verursacht und ein offensichtliches Missverhältnis zum Pauschalbetrag oder zum Höchst- bzw. Mindestansatz besteht oder eine Gebühr unter Berücksichtigung des Kostendeckungs- und Äquivalenzprinzips anderweitig offensichtlich überhöht oder zu tief erscheint, kann die entsprechende Gebührenhöhe über- bzw. unterschritten werden.

⁴ Für die Benützung von Räumlichkeiten, welche politische, kulturelle, sportliche oder gemeinnützige Organisationen für ihre nichtkommerzielle Tätigkeit benützen, können die Gebühren ermässigt oder ganz erlassen werden.

§ 47g (neu) e) Festsetzung innerhalb des Gebührenrahmens

¹ Die Gebühr ist innerhalb des massgebenden Gebührenrahmens festzusetzen, soweit kein Pauschalbetrag festgelegt und keine Bemessung nach Zeitaufwand oder anderen Kriterien vorgesehen ist.

² Dabei sind die konkreten Umstände zu berücksichtigen, insbesondere:

- a) der Arbeitsaufwand;
- b) die Bedeutung der Angelegenheit;
- c) die Dauer der Benutzung einer öffentlichen Sache oder Einrichtung;
- d) der Nutzen für die gebührenpflichtige Person.

§ 47h (neu) f) Auslagen

¹ Auslagen sind Kosten, die bei Amtshandlungen oder bei der Benützung von öffentlichen Sachen oder Einrichtungen anfallen, namentlich:

- a) Kosten für Sachverhaltsabklärungen, Beweiserhebungen und Beschaffung von Unterlagen;
- b) Entschädigungen für Sachverständige, Beauftragte, Zeugen und Auskunftspersonen;
- c) Porti, Telefon- und weitere Übermittlungskosten;
- d) Kosten für Veröffentlichungen;
- e) Reise- und Transportkosten.

² Auslagen sind von der gebührenpflichtigen Person zu ersetzen.

³ Geringe Auslagen sind in den Gebühren enthalten und werden nicht gesondert in Rechnung gestellt.

Haupttitel VII und VIII

werden zu Haupttitel VIII und IX.

II.

¹ Dieser Beschluss unterliegt dem Referendum gemäss §§ 34 oder 35 der Kantonsverfassung.

² Er wird im Amtsblatt veröffentlicht und nach Inkrafttreten in die Gesetzssammlung aufgenommen.

³ Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt. Er bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

¹ GS ...

² SRSZ 153.100.

³ SRSZ 152.100.